II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Juni 1989

betreffend ein spezifisches Programm zur Fertigstellung eines maschinellen Übersetzungssystems modernster Konzeption (EUROTRA)

(89/410/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 130 k des Vertrages erfolgt die Durchführung des Rahmenprogramms im Wege spezifischer Programme, die innerhalb einer jeden Aktion entwickelt werden.

Mit dem Beschluß 87/516/Euratom, EWG (3), in der Fassung des Beschlusses 88/193/EWG, Euratom (4), verabschiedete der Rat ein gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987—1991) und erkannte an, daß ein Interesse an einer Aktion zum Thema Sprachprobleme im Rahmen der Aktionslinie 8.4 — Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung — besteht.

Mit dem Beschluß 82/752/EWG (5), in der Fassung des Beschlusses 86/591/EWG (6), hat der Rat ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für ein maschinelles Übersetzungssystem modernster Konzeption (EUROTRA) angenommen.

Das EUROTRA-Programm wurde einer Bewertung durch ein Gremium unabhängiger Sachverständiger unterzogen; dessen Empfehlungen wurden von der Kommission bei der Festschreibung der Leitlinien für die dritte Phase berücksichtigt.

Mit dem Beschluß 88/445/EWG (7) beschloß der Rat, daß das EUROTRA-Programm am 1. Juli 1988 in die dritte Phase eintreten soll.

Der Beratende Verwaltungs- und Koordinierungsausschuß „Sprachprobleme" (BVKA-12) hat seine Stellungnahme abgegeben.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) ist angehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ein spezifisches Programm zur Fertigstellung eines maschinellen Übersetzungssystems modernster Konzeption (EUROTRA) wird für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1990 angenommen.

Artikel 2

Der allgemeine Inhalt und die allgemeinen Ziele des Programms sind in dem Beschluß 82/752/EWG festgelegt.

(1) ABl. Nr. C 12 vom 16. 1. 1989, S. 83, und ABl. Nr. C 158 vom 26. 6. 1989.
(2) ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1989, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 89 vom 6. 4. 1988, S. 35.
(5) ABl. Nr. L 317 vom 13. 11. 1982, S. 19.
(6) ABl. Nr. L 341 vom 4. 12. 1986, S. 39.
(7) ABl. Nr. L 222 vom 12. 8. 1988, S. 1.

Artikel 3

Die für die Fertigstellung des Programms, wie es in dem Beschluß 82/752/EWG vorgesehen ist, für erforderlich gehaltenen Mittel werden hiermit um 7 Millionen ECU auf 12,5 Millionen ECU erhöht.

Artikel 4

Die Kommission sorgt für die Durchführung des Programms.

Die ausführlichen Regelungen zur Durchführung dieses Programms sind im Anhang zu dieser Entscheidung dargelegt.

Artikel 5

Eine Bewertung der erzielten Ergebnisse wird von unabhängigen Sachverständigen vorgenommen und in Form eines Berichts an das Europäische Parlament und den Rat veröffentlicht.

Der genannte Bericht wird unter Berücksichtigung der Ziele gemäß dem Beschluß 82/752/EWG sowie gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 87/516/Euratom, EWG erstellt.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Juni 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SOLANA MADARIAGA

ANHANG

DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS UND ZIELSETZUNG

Ziel dieses spezifischen Programms ist die Fertigstellung eines automatischen Übersetzungssystems modernster Konzeption für alle Amtssprachen der Gemeinschaft, wie es in Anhang I des Beschlusses 82/752/EWG dargelegt ist.

Auf die Empfehlung des unabhängigen Bewertungsgremiums hin erfolgt eine Neuorientierung der spezifischen Ziele und Prioritäten. Diese Neuorientierung betrifft insbesondere folgendes:

a) **Implementierung eines einsatzfähigen Prototypsystems**

Die Grundparameter bleiben erhalten, d. h. Schaffung eines einsatzfähigen Prototypsystems für einen begrenzten Fachbereich und eine begrenzte Anzahl von Textarten mit einem Vokabular von ca. 20 000 Einträgen.

Besonderes Augenmerk ist auf folgende Aspekte zu richten:

— Terminologie: Methoden für die Terminologiekontrolle maschineller Übersetzungen und Nutzung bestehender Terminologiequellen (z. B. Eurodicautom) werden erprobt.

— Lexikographie: Methoden für die Erstellung großer maschineller Wörterbücher werden erforscht, soweit möglich in Zusammenarbeit mit Herstellern ein- und zweisprachiger Wörterbücher.

b) **Basis-Software**

Untersucht werden fortgeschrittene Software-Architekturen im Hinblick auf eine effiziente Implementierung der Basis-Software für EUROTRA und insbesondere für den Regelinterpretierer.

c) **Linguistische Spezifikationen**

Besonderes Augenmerk ist auf die Aspekte der Ausbaufähigkeit zu richten, um eine schrittweise Verbesserung des Systems über das Ende des vorliegenden Programms hinaus zu gewährleisten.

d) **Schulung**

Um zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Fachkenntnissen im Bereich der maschinellen Übersetzung und der Sprachdatenverarbeitung zu gelangen, werden die Schulungsaspekte des Programms verstärkt.

e) **Vorbereitung der industriellen Entwicklung von EUROTRA**

Um einen reibungslosen Übergang zur Phase der industriellen Entwicklung des Systems zu gewährleisten, werden die folgenden vorbereitenden Maßnahmen durchgeführt:

— Spezifikation eines praxistauglichen EUROTRA-Systems und möglicher Neben- und Folgeprodukte;

— Definition einer Entwicklungsstrategie;

— Vorbereitung auf die Beteiligung industrieller Partner (technisch und finanziell);

— Klärung organisatorischer und rechtlicher Aspekte, insbesondere in bezug auf die Eigentumsrechte.

f) **Bewertungsziele und -kriterien für EUROTRA**

Ziel von EUROTRA ist — wie in dem Beschluß 82/752/EWG vorgesehen — die Schaffung eines Prototypsystems, das die Grundlage für eine industrielle Entwicklung in dem sich an das Programm anschließenden Zeitraum bildet.

Daher besteht das Hauptziel der Bewertung darin, zu beurteilen, ob die Ergebnisse des Programms als Markstein in der gemäß Buchstabe e) festzulegenden Entwicklungsstrategie dienen können. Dementsprechend wird sich die Bewertung auf folgende Punkte konzentrieren:

— Architektur und Leistungsfähigkeit des Systems insgesamt und insbesondere seine Modularität, seine Ausbaufähigkeit und seine Anpassungsfähigkeit im Hinblick auf verschiedene Anwendungen;

— Qualität der Übersetzungen;

— geistige, bildungspolitische und allgemein-politische Auswirkungen des Programms;

— Eignung der Organisationsstrukturen für Anschlußprogramme.

g) Der für die Fertigstellung des EUROTRA-Programms für erforderlich gehaltene Mittelbedarf von 7 Millionen ECU verteilt sich wie folgt:

	in Millionen Ecu
a) Beiträge der Gemeinschaft an die nationalen Forschungsgruppen	4,3
b) Basis-Software	1,1
c) Linguistische Spezifikationen	0,2
d) Schulung, Workshops, Materialbedarf usw.	0,3
e) Vorbereitung auf die industrielle Entwicklung	1,0
f) Bewertung	0,1
INSGESAMT	7,0